

**Stenografischer Bericht
179. Sitzung
Berlin, Freitag, 3. Juni 2005**

**Siebentes Gesetzes zur Änderung des
Versicherungsaufsichtsgesetzes**

**Rede von Klaus-Peter Flosbach MdB
Mitglied im Finanzausschuss**

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU):

Heute wird ein Gesetz verabschiedet, das in besonderer Weise geeignet ist, die betriebliche Altersversorgung in Deutschland zu stärken. Insbesondere ergeben sich neue Möglichkeiten, die betriebliche Altersvorsorge über Pensionsfonds in Deutschland zu bündeln und neu zu organisieren.

Mit dem Altersvermögensgesetz 2002 war die Erwartung verbunden, betriebliche Altersversorgung über Pensionsfonds auszugliedern. Diese Erwartung konnte bisher nicht erfüllt werden; denn bis zum heutigen Tage wird der Pensionsfonds als fünfter Durchführungsweg einer betrieblichen Altersversorgung nahezu nicht in Anspruch genommen.

Worin liegen die Interessen der Unternehmen? Durch Pensions- bzw. Direktzusagen haben heute viele Unternehmen hohe Pensionsrückstellungen gebildet, die die Bilanzen der Unternehmen sehr belasten. Viele Unternehmen versprechen sich daher durch die Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen eine Verbesserung ihrer Eigenkapitalrelationen und damit günstigere Finanzierungsbedingungen am internatio-

nenalen Kapitalmarkt. Auch versprechen sie sich eine bessere Bewertung im Unternehmensrating.

Das Problem konzentriert sich auf einen Punkt. Mit einem Rechnungszins von 2,75 Prozent für die Bewertung bilanzexterner Rentenverpflichtungen bei Pensionsfonds war man zu weit gegangen. Das Problem ist, dass derzeit Pensionsrückstellungen mit 6 Prozent abgezinst werden. Auf der anderen Seite wird aber verlangt, dass bei einer Ausgliederung von Rentenverpflichtungen der Pensionsfonds eine versicherungsförmige Garantie geben muss, die konkret in einem Rechnungszinssatz von 2,75 Prozent ausgedrückt wird. Mit diesem Zinssatz müssen die Rentenverpflichtungen abgezinst werden. Hierdurch ergibt sich ein derart hoher Kapitalbedarf für die Unternehmen, der um über 60 Prozent über dem Betrag der Rückstellungen liegt. Da ohnehin nur circa 30 Prozent der Pensionsverpflichtungen kapitalmäßig unterlegt sind, ist kaum ein Unternehmen in der Lage, die hohen Cashmittel dem Unternehmen zu entziehen, um die Rentenverpflichtungen zu decken.

Mit der Veränderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird nun vom Rechnungszins in Höhe von 2,75 Prozent Abstand genommen. Zukünftig soll ein so genannter vorsichtiger Rechnungszins gewählt werden, der aktuell – nach den internationalen Rechnungslegungsstandards – zwischen 4,75 und 5,25 Prozent liegt. Auf der einen Seite wird damit von der versicherungsförmigen Garantie abgesehen, auf der anderen Seite aber wird der Arbeitgeber zu Nachschüssen verpflichtet, wenn die Zahlung aus den Pensionsfonds nicht möglich ist. Damit erhält der Arbeitnehmer die Gewissheit, dass seine Pensionen gezahlt werden können. Eine zweite Rückversicherung erhält der Arbeitnehmer durch den Pensionssicherungsverein, der die Zahlung bei Insolvenz des Arbeitgebers übernimmt.

Mit der Neuregelung wird der Gleichklang zwischen einer internen Bilanzierung nach internationalem Standard und einer entsprechenden Bewertung in den Pensionsfonds erreicht. Noch immer ist ein hoher Liquiditätsbedarf erforderlich, aber die Unternehmen erhalten eine Perspektive, Pensionsverpflichtungen in den Pensionsfonds auszugliedern. Endlich besteht eine nationale leistungsfähige Durchführungsmöglichkeit für deutsche Unternehmen, hier ihre Versorgungssysteme aus dem europäischen Ausland zu bündeln. Der deutsche Finanzmarkt wird gestärkt. Dies hat auch Auswirkungen auf qualifizierte Finanzdienstleistungen. Anlageentscheidungen werden in Deutschland getroffen. Vermögensmanagement und aktuarielle Leistungen werden weiter aufgewertet. Die Gefahr ist damit gebannt, dass deutsche Unternehmen ausländische Pensionsfonds zu Hilfe nehmen müssen. Schon der Bundesrat hatte auf diese Gefahren hingewiesen und darin Nachteile für den deutschen Finanzstandort gesehen. Zudem hätten sich diese Pensionsfonds der deutschen Aufsicht entzogen.

Die steuerlichen Fragen in diesem Zusammenhang sind weitestgehend gelöst. § 3 Nr. 63 EStG wird nicht tangiert, da dieser Paragraph mit der Nachschusspflicht nichts zu tun hat, sondern darauf abstellt, unter welchen Voraussetzungen die Prämien lohnsteuerfrei bleiben. § 3 Nr. 63 EStG bezieht sich auf die laufende Beitragspflicht und wird auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze gedeckelt.

Für die Übertragung von Pensionsverpflichtungen ist letztlich § 3 Nr. 66 EStG relevant, da er regelt, wie man unmittelbare Versorgungszusagen oder Unterstützungszusagen auf einen Pensionsfonds überträgt. Die Steuerfrage bleibt unverändert; denn schon heute kann die Differenz zwischen der Pensionsrückstellung und den

Deckungsmitteln für Rentenverpflichtungen im Pensionsfonds auf zehn Jahre abgeschrieben werden. Dieser Betrag ist nach der neuen Rechtslage allerdings geringer als bei der bisherigen versicherungsförmigen Garantie mit einem Rechnungszinssatz von 2,75 Prozent.

Zu beachten ist an dieser Stelle besonders, dass bei der internen Finanzierung der Direkt- bzw. Pensionszusage heute kein direkt verfügbares Kapital unterlegt werden muss. Dies ist bei der Ausfinanzierung völlig anders. Hier gelten jetzt die Anlagevorschriften, die bei Pensionsfonds zu beachten sind und die entsprechende Aufsicht, die es bei der Direktzusage und bei der Innenfinanzierung nicht gibt. Wie bei der Direktzusage bleibt zudem die Absicherung zusätzlich über den Pensionssicherungsverein.

In dem anderen Bereich der Pensionskassen wird zukünftig eine differenzierte Abstufung vorgenommen. Wettbewerbspensionskassen und Firmenpensionskassen müssen jeweils nach eigenen Kriterien bewertet werden.

Bei deregulierten Pensionskassen im Wettbewerb werden Sicherheitsreserven seitens der Finanzaufsicht über die entsprechenden Verordnungen verlangt. Bei regulierten Pensionskassen ist es dann Aufgabe der BaFin in ihrer Aufsicht selbst zu prüfen, dass die Geschäftspläne entsprechend ausreichend sind und die Rechnungsgrundlagen passen. Eine zusätzliche Insolvenzversicherung ist bei regulierten Pensionskassen nicht notwendig, da diese einer strengen Aufsicht durch die BaFin sowie strengen Anlagegrenzen und Anlagevorschriften unterliegen.

Neben regelmäßigen Stresstests, die erfüllt werden müssen, steht in der Regel hinter jeder Pensionskasse auch ein Arbeitgeber, der seine Verpflichtungen übernimmt. Bisher – seit 1870 – ist noch kein Insolvenzfall in einer Firmenpensionskasse zu verzeichnen. Die differenzierte Abstufung bei den Pensionskassen ist damit sachgerecht.

Insgesamt hat die Beratung ergeben, dass wir in den zentralen Fragen mit dem Regierungsentwurf übereinstimmen, auch hinsichtlich der Auflösung der staatlichen Versicherung der DDR. Der bis zum Jahre 2008 verbleibende Zeitraum ermöglicht die reguläre Abwicklung der Anstalt.

Wir haben in der Schlussberatung im Finanzausschuss deutlich gemacht, dass wir die von Bündnis 90/ Die Grünen gewünschte Berichtspflicht über ethische, ökologische und soziale Kriterien bei Pensionsfonds für überflüssig halten. Diese Angaben können unseres Erachtens im jährlichen Rechenschaftsbericht abgegeben werden. Dass der Pensionsfonds die Versorgungsberechtigten grundsätzlich schriftlich bei Vertragsabschluss sowie jährlich schriftlich informieren muss, bedeutet nichts anderes als überhöhter bürokratischer Aufwand, der letztendlich den Fonds mit zusätzlichen Kosten belastet. Die Verbesserungen einer betrieblichen Altersversorgung über Pensionsfonds sind jedoch so deutlich, dass wir dem Gesetzentwurf insgesamt zustimmen werden.

Abschließend möchte ich aber noch auf eine Gefahr für die betriebliche Altersversorgung hinweisen: Ab 2009 sollen die laufenden Zahlungen in die betriebliche Altersversorgung zusätzlich mit Sozialversicherungsbeiträgen in voller Höhe belegt werden. Da die Renten im Alter zusätzlich mit vollen Kranken- und Pflegeversicherungs-

beiträgen belastet werden, stellt sich für viele Arbeitnehmer die Frage, ob eine private Altersvorsorge nicht grundsätzlich besser als eine betriebliche Vorsorge ist; denn hier entfallen die Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge im Alter. Gutverdiener oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze werden davon nicht tangiert, da das Ganze nur für diejenigen negativ wirkt, die sozialversicherungspflichtig sind. Wenn eine betriebliche Altersversorgung langfristig attraktiv sein soll, muss über diesen Punkt erneut verhandelt werden.